



## **Satzung des des Klub Tirolerbracke Deutschland e.V.**

### **§1 Name, Sitz, Vereinsjahr, Anschluss**

1. Der Verein führt den Namen „Klub Tirolerbracke - Deutschland e.V.“ und ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Vereinssitz ist Gemünden a. Main.
3. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Es ist zugleich Geschäftsjahr.
4. entfällt
5. entfällt

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

I.

1. Zweck des Vereins ist, durch Zusammenschluss der Züchter, Führer und Freunde der Tiroler Bracke, deren reine Zucht nach Rassestandard FCI Nr. 68, Verbreitung und Verwendung als Jagdgebrauchshund zu erhalten und zu fördern. Durch den Einsatz der Tiroler Bracke als laut jagender Hund und bei der Schweißarbeit erfüllen wir die wesentlichen Forderungen des Jagdgesetzes nach brauchbaren Hunden. Den Forderungen der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes, nämlich krankes Wild rasch von den Qualen zu erlösen, wird dies ebenfalls gerecht. Der Verein sieht in dieser Zweckaufgabe die Verpflichtung, die Zucht und Führung der Rasse zu betreiben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.  
Als steuerbegünstigte Körperschaft bestimmt der Klub Tirolerbracke Deutschland e.V. für den Fall der Auflösung, Aufhebung oder des Wegfalls ihres bisherigen Zweckes das gesamte Vermögen an den deutschen Jagdgebrauchshundverband e.V. auszukehren bzw. weiterzugeben. Das übertragene Vermögen darf unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne einer waidgerechten Jagdgebrauchshundezucht verwendet werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist national tätig und arbeitet mit den Klubs/Vereinen Tirolerbracke anderer Nationen eng zusammen.

II.

Aufgrund der nach vorstehend I. 1. gestellten Vereinsziele ergeben sich für die Vereinsarbeit folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.
2. Festsetzung der Prüfungsordnung nach den Bestimmungen des JGHV, soweit rassebedingt einschlägig.
3. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
4. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Leistungsrichter sowie deren Einsatz auf Prüfungen nach den jeweils gültigen Richtlinien des JGHV.
5. Führen und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuchs nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
6. Bezug der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie Herausgabe einer Vereinszeitschrift „Die Laute Jagd“.
7. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte.
8. Eine Welpenvermittlungsstelle, die vom Hauptzuchtwart geleitet wird.
9. Veranstaltungen von Prüfungen und Zuchtschauen sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
10. Beachtung der tierschützerischen Belange und tierschutzrechtlichen Vorschriften bei der Zucht, Haltung, Pflege und Ausbildung von Hunden.
11. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
12. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
13. Erfassung und Dokumentation von Nachsuchen- und Prüfungsleistungen. Werbung für den Einsatz der Tiroler Bracke im waidmännischen Jagdbetrieb als lautjagender Hund und als Schweißhund.
14. Die Zucht- und Prüfungsordnung gelten als Bestandteil der Satzung!

### **§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliederabzeichen**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Züchter, Führer und Freund der Tirolerbracken werden, gegen den nichts Ehrenrühriges vorliegt. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind gewerbsmäßige Händler und gewerbsmäßige Züchter.
3. Ordentliche Mitglieder sollen jagdscheinberechtigt bzw. Jagdausübende sein.
4. Zum Ehrenvorsitzenden ohne Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand kann ernannt werden, wer als Vorsitzender für den Verein Tirolerbracke ehrenamtlich langjährig tätig war.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um das Jagdgebrauchshundewesen im allgemeinen oder um den Verein Tirolerbracke im besonderen hervorragende Verdienste erworben haben, ernannt werden.
6. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag durch den Erweiterten Vorstand.
7. Nur Vereinsmitglieder sind zum Tragen des Vereinsabzeichens berechtigt.
8. Das Ehrenabzeichen des Vereins wird vergeben an:
  - a) Ehrenmitglieder
  - b) Gründungsmitglieder
  - c) Ordentliche Mitglieder nach einer Vereinszugehörigkeit von 25 Jahrenund
- d) auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes an besonders verdiente Vereinsmitglieder.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer unterzeichneten Beitrittserklärung beantragt und mit Zugang der Entscheidung über die Aufnahme begründet.
2. Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Geschäftsführende Vorstand; in Zweifelsfällen beschließt darüber der Erweiterte Vorstand. Die Benennung von Bürgen kann u. U. gefordert werden.
3. Im Falle der Ablehnung kann der Abgelehnte binnen Monatsfrist nach Erhalt der Ablehnung Einspruch durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden erheben. Über den Einspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand endgültig; der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt und haben aktives und passives Wahlrecht.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme in den Verein zur Anerkennung und Beachtung der Satzung, der Prüfungsordnung, der Zuchtordnung mit den Formwertbestimmungen samt zugehörigen Richtlinien, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, Mitarbeit an den allgemeinen Zielen des Vereins und zur pünktlichen Beitragszahlung.
4. Jedes Mitglied gehört i. d. R. zur Landesgruppe seines Wohnsitzes.

#### **§ 6 Aufnahmegebühr, Beitrag, Umlagen, Kostenersatz**

1. Beim Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben und fällig. Diese wird im Lastschriftenverfahren eingezogen.
2. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen; er ist am 1. April des Vereinsjahres fällig und wird im Lastschriftenverfahren eingezogen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung aufgrund Vorschlags durch den Kassenführer fest.
3. Mitglieder, die während des laufenden Vereinsjahres aufgenommen werden, zahlen neben der vollen Aufnahmegebühr gem. Ziff. 1 als Mitgliedsbeitrag nur den Rest des Jahresbeitrags für das jeweilige Halbjahr.
4. Beitragsermäßigung bis zu 1/3 eines Jahresbeitrages kann der Geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag für das laufende Vereinsjahr gewähren. Familienangehörige zahlen als so genannte Zweitmitglieder  $\frac{1}{2}$  des Jahresmitgliedsbeitrages; die Aufnahmegebühr entfällt.
5. Die Aufnahmegebühr nach § 6 Ziff. 1 kann vom Geschäftsführenden Vorstand erlassen werden, wenn ein Wiedereintritt in den Verein erfolgt oder ein Übertritt von einem Tirolerbracken-Zuchtverein anderer Länder vorliegt.
6. Zur Deckung besonderer Ausgaben kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen, die sofort und ohne Ermäßigung fällig sind.
7. Vorstandsmitglieder und mit Vereinsaufgaben Beauftragte haben Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen bei der Durchführung dieser Aufgaben entstehen. Reisekosten werden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (vgl. dazu § 9 - Ziff. 6 d) erstattet. Sonstige Vergütungen werden an Vereinsmitglieder nicht gezahlt.

8. Die Gebührenordnung des Vereins wird jeweils im Jahresbericht bekannt gegeben.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft und Ausschluss von der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung in der Mitgliederliste oder Ausschluss.
2. Austrittserklärungen sind schriftlich und mittels eingeschriebenen Briefs dem Vorsitzenden zuzuleiten. Sie werden sofort wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen.
3. Streichung in der Mitgliederliste erfolgt, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt ist.
4. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
  - a) Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiete der Rassehunde, Zuchthunde oder des Hundesports angehören.
  - b) Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit dem Hundehändler in häuslicher Gemeinschaft leben.

Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne der Satzung zugehörig.

Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein, binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung, der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung, Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet.

Die Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. § 7 Ziffer 4 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

Im Falle der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

### Der Ausschluss des Mitglieds kann erfolgen:

- a) bei vorsätzlich oder grob fahrlässiger Verletzung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
- b) bei vorsätzlicher oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung des Vereins.
- c) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins und bei ungebührlichen Verhaltens gegenüber einem Amtsträger, einem

- Zucht- oder Leistungsrichter.
- d) bei wissentlichen und grob fahrlässigen Verstößen gegen die Prüfungs- und Richterordnungen und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
  - e) bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.
  - f) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien.
  - g) gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliederverein (Rassehunde-Zuchtverein des VDH) und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppel-Mitgliedschaft).
  - h) Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an Veranstaltungen jeder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
  - i) Es sind Personen auszuschließen, die einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 7 Ziffer 4. Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuchs verschaffen.
5. Über Streichung und Ausschluss beschließt der Erweiterte Vorstand. Der Beschluss ist dem Betroffenen mit Begründung per Einschreiben mitzuteilen. Dem Betroffenen steht gegen die Entscheidung Einspruch wie bei § 4 Ziff. 3 zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Vereinsausschluss ist mit Begründung auch dem Jagdgebrauchshundverband (JGHV) mitzuteilen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Geschäftsführende Vorstand,
- c) der Erweiterte Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung kann als Hauptversammlung oder als außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden und soll jährlich abgehalten werden. Hierzu hat der Geschäftsführende Vorstand alle Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand in kürzeren Abständen einberufen werden. Nur wenn mindestens 25. v. H. der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen und von ihnen die zu beratenden Punkte angegeben worden sind, muss sie vom Geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden. Sie sind nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
3. Bei der Hauptversammlung berichten alle Mitglieder des Vorstandes und die Landesobmänner über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahr
  - a) der Vorsitzende und der Geschäftsführer über die Vereinsarbeit
  - b) der Hauptzuchtwart über die Ergebnisse der Zucht
  - c) der Zuchtbuchführer über die Ergebnisse der Formbewertungen
  - d) der Prüfungsobmann über die Ergebnisse der Leistungsprüfungen

- e) der Kassenführer über das finanzielle Gebaren des Vereins und das Vereinsvermögen
  - f) die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung
  - g) die Landesobmänner über die Aktivitäten in den Landesgruppen.
  - h) der Obmann für Jagdorganisation über den Hundeeinsatz bei Jagden
4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur von anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ausgeübt werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1.Vorsitzende; bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen sind nur auf Antrag geheim.
6. Der Mitgliederversammlung sind zur Beschlussfassung vorbehalten:
- a) die Änderungen der Satzung
  - b) die Änderungen aller Ordnungen
- Ferner ist die Mitgliederversammlung zuständig zur Genehmigung vorläufiger Anordnungen oder Maßnahmen des Vorstandes, die der Mitgliederversammlung obliegen.
- Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die Satzung und Ordnung des VDH und des JGHV (§ 1 III) erforderlich sind.
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen und sonstigen Gebühren sowie der Beträge für Erstattung von Reisekosten
  - d) Bestellung von Ausschüssen und Wahl der Mitglieder derselben
  - e) Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle und der Kassenprüfer
  - f) Wahl des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstands
  - g) die sonstigen in dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Geschäftsführenden und den Erweiterten Vorstand bindend und sind allen Mitgliedern durch Rundschreiben bekannt zu geben.

## § 10 Vorstand

### I.

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
2. Der Erweiterte Vorstand aus
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassensführer
  - e) dem Hauptzuchtwart, gleichzeitig Welpenvermittler
  - f) dem Zuchtbuchführer
  - g) Prüfungsobmann
  - h) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
  - i) dem Obmann für Jagdorganisation

Für die Geschäftsbereiche des erweiterten Vorstands können auch Stellvertreter gewählt werden.

Alle Geschäftsbereiche werden durch eine Geschäftsordnung, welche sich der Vorstand selbst gibt, festgelegt. Es können nicht mehr als 2 Ämter gleichzeitig von einer Person wahrgenommen werden.
3. Der Verein wird von jeweils einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sind jeder einzeln vertretungsbefugt.
4. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter; wählbar ist jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Ehrenrates;
  - d) Buchführung, Kassen- und Vermögensverwaltung, Herausgabe des Jahresberichts;
  - e) Beschlussfassung über Erlass, Inhalt, Änderung, Anwendung und Auslegung der Zuchtordnung;
  - f) Prüfungsordnung, Formbewertungsordnung, Richterordnungen, Richtlinien für Richter und Führer, Ernennung und Abberufung von Zuchtwarten;
  - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - h) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern;
  - i) Verhängung von Zuchtverböten und Zuchtbuchsperrern sowie für die Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
  - j) Ernennung von Landes- und Gebietsobmännern und deren Stellvertretern.

### II.

1. Die Wahl des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Vor der Wahl ist durch Zuruf ein Wahlleiter zu bestimmen.
2. Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Mitglieder anwesend und wie viele davon stimmberechtigt (§9 Ziff. 5) sind. Der Wahlleiter gibt die eingebrachten Vorschläge bekannt und leitet die Abstimmung. Er verkündet sodann das Ergebnis der Abstimmung und protokolliert es. Die Wahl des Vorstands geschieht in offener Abstimmung durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Die Amtszeit des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstands beträgt 3 Jahre (Wahlperiode) und beginnt mit sofortiger Wirkung.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Geschäfte. Der Geschäftsführende Vorstand kann auch ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung solcher Geschäfte betrauen. Die Ersatzwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist jeweils bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen; sie gilt nur für die laufende Wahlperiode des Vorstandes.

### III.

1. Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Vertretung des Vereins nach außen
2. Der Geschäftsführende und der Erweiterte Vorstand sind zuständig für
  - a) die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte einschließlich Abwicklung der Kassengeschäfte entsprechend der Satzung oder der Prüfungsordnung
  - b) Erstellung des Jahresberichts und Information der Mitglieder durch Rundschreiben
  - c) Aus- und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit nicht § 11 Ziff. 2 einschlägig
  - d) jährliche Planung und Lenkung der Zucht einschließlich Führung des Vereinszuchtregisters und aller damit zusammenhängenden Geschäfte.
  - e) Welpenverteilung und Welpenvermittlung einschließlich aller damit zusammenhängenden Geschäfte
  - f) alle sonstigen, in dieser Satzung ausdrücklich dem Vorstand zur Erledigung zugewiesenen Aufgaben.
3. Jährlich sind mehrere Sitzungen des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen vom Vorsitzenden des Vereins einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vereins.

### IV.

Beim Vorstand wird eine Geschäftsstelle geführt, welche Vereinsangelegenheiten nach der jeweiligen Geschäftsordnung bearbeitet.

### V.

Der Vorstand kann weitere Personen/Mitglieder mit Aufgaben in Vereinsangelegenheiten betrauen.

## **§ 11 Erweiterter Vorstand und Landesobmänner**

1. Der Erweiterte Vorstand und die Landesobmänner sind zuständig, beraten und beschließen bei
  - a) der Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederhauptversammlung entsprechend § 9 Ziff. 8 dieser Satzung
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung entsprechend § 9 Ziff. 8 dieser Satzung
  - c) alle sonstigen in dieser Satzung ausdrücklich dem Erweiterten Vorstand und den Landesobmännern zur Entscheidung zugewiesenen Aufgaben
  - d) Angelegenheiten in Verbindung mit dem JGHV und dem Klub Tirolerbracke im Besonderen bzw. sonstigen Zuchtvereinen im Allgemeinen.
2. Für Sitzungen und Beschlüsse des Erweiterten Vorstandes und den Landesobmännern gilt § 10 Ziff. III/2 sinngemäß.



## § 12 Landesgruppen

1. Zur Durchführung der regionalen Arbeit des Vereins werden in den Bundesländern - ausgenommen die Stadtstaaten - Landesgruppen gebildet. Wird für eine Landesgruppe eine Mindestzahl von 25 Mitgliedern nicht erreicht oder gehalten, so schließen sich dortige und auch die in Stadtstaaten wohnenden Mitglieder der bzw. einer benachbarten Landesgruppe an.
2. Landesgruppen können wegen zu großer gebietlicher Ausdehnung bei Bedarf in Gebietsgruppen unterteilt werden, wenn in ihr mindestens 75 Mitglieder vereinigt sind. Eine Gebietsgruppe soll aber - entsprechend vorstehender Ziff. 1 - ebenfalls mindestens 25 Mitglieder umfassen.
3. Landes- und Gebietsgruppen werden von Obmännern und deren Stellvertretern geleitet, die von dem Vorstand ernannt werden; sie vertreten im Erweiterten Vorstand unter Anwendung nachfolgender Ziff. 4 die Interessen dieser Gruppen. Scheidet ein Landes- bzw. Gebietsobmann während der Funktionsperiode aus, so übernimmt der Stellvertreter dessen Geschäfte.
4. Jede Landesgruppe hat im Erweiterten Vorstand nach §11 eine Stimme.
5. Bei den Landesgruppen liegt regional der Schwerpunkt aktiver Vereinsarbeit. Sie übernehmen daher selbständig und von sich aus die ihnen örtlich aus dieser Satzung, der Prüfungsordnung und der Zuchtordnung zukommenden Tätigkeiten und sind zuständig für
  - a) die örtliche Mitgliederbetreuung und –beratung und die Durchführung regionaler Mitgliedertreffen
  - b) die Veranstaltung und Durchführung von Gebrauchsprüfungen und Anlagenprüfungen
  - c) die Vornahme der Formbewertungen mit Zuchtschauen
  - d) die Schulung der Hundeführer
  - e) Vorschlag der Richteranwälter
  - f) Sammlung und Auswertung aller für die Zucht nötiger Ergebnisse und Weitergabe an den Zuchtbuchführer
  - g) Wurfbesichtigung, Welpenbegutachtung und Tätowierung im Benehmen mit dem Zuchtbuchführer
  - h) Verbindung auf Länderbasis zu den Landesjagdverbänden und Landesgruppen anderer Jagdhundvereinigungen.
6. Gebietsobmänner übernehmen in ihren Gebieten die Aufgaben nach vorstehender Ziff. 5 a) - g) im Benehmen und in Zusammenarbeit mit dem Landesobmann. Sie wirken in ihren Gebieten als Stellvertreter des Landesobmannes. Bei Aufteilung einer Landesgruppe hat der Landesobmann stets selbst auch eine Gebietsgruppe zu leiten.
7. Ist eine Landesgruppe nicht in Gebiete aufgeteilt, so ist auch ein Stellvertreter des Landesobmannes zu ernennen, der im Verhinderungsfall die Rechte und Pflichten des Landesobmannes wahrnimmt.

Für die Stellvertreter der Landesobmänner gilt § 12 Ziff. 3 sinngemäß.
8. Die Landes- und Gebietsgruppen sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstands gebunden. Zur Durchführung örtlich und zeitlich begrenzter Veranstaltungen (z.B. Gebrauchsprüfungen) können sich benachbarte Landes- bzw. Gebietsgruppen zusammenschließen. Verantwortlicher Veranstalter bleibt aber die jeweils örtlich zuständige Landesgruppe.

## § 13 Ausschüsse

1. Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung Ausschüsse wählen oder der Erweiterte Vorstand aus seinen Reihen bilden.

2. Einem Ausschuss gehört entweder der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende des Vereins an. Er beruft nach Bedarf die Sitzungen ein und übernimmt im Ausschuss den Vorsitz.
3. Ist über eine durch einen Ausschuss zu beratende Angelegenheit ein endgültiger Beschluss seitens der Mitgliederversammlung oder des Erweiterten Vorstands gefasst, so ist die Tätigkeit desselben beendet.

#### **§ 14 a Schiedsstelle**

1. Die Mitglieder des Vereins sind der Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung unterworfen. - Vgl. dazu § 1 Z. 4 der Satzung.
2. Zur Klärung und Schlichtung von Streitigkeiten, die ihrer Ursache in Vereinsangelegenheiten haben, wird von der Mitgliederversammlung eine Schiedsstelle per Akklamation gewählt. Sie besteht aus drei Schiedsmännern und drei Ersatzleuten hierzu, welche nicht dem Geschäftsführenden oder Erweiterten Vorstand angehören. Sie wählt sich selbst einen Vorsitzenden und gibt sich selbst ihre Geschäftsordnung. Kein Mitglied der Schiedsstelle darf mittelbar oder unmittelbar mit einer zu verhandelnden Sache in Verbindung stehen.
3. Sitzungen der Schiedsstelle beruft der Vorsitzende der Schiedsstelle nach Bedarf ein; dabei gilt § 10 Ziff. III/2 sinngemäß. Die Beteiligten haben die Möglichkeit, die Entscheidung der Schiedsstelle vom Verbandsgericht des JGHV überprüfen zu lassen. Auf § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verbandsgerichtsordnung (Klagefrist) wird besonders hingewiesen. Die Entscheidung des Verbandsgerichts ist endgültig, das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist ausgeschlossen.

#### **§ 14 b Wahl der Mitglieder des Ehrenrates**

1. Der Klub Tirolerbracke – Deutschland e. V. wird vorläufig auf einen eigenen Ehrenrat verzichten. Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Ehrenrats bedient sich der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. des Verbandsgerichts des VDH.
2. Sofern der Klub Tirolerbracke Deutschland e. V. einen Ehrenrat einsetzen wird, gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Die Mitglieder des Ehrenrats (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
  - b) der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
  - c) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zur Ausübung des staatlichen Richteramtes haben.
  - d) Die Mitglieder des Ehrenrats müssen Mitglieder des Klubs Tirolerbracke Deutschland e. V. sein und sollen in der Kynologie erfahren sein.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

1. In Verbindung mit der Wahlperiode des Geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer per Akklamation gewählt. Diese nehmen ihre Aufgabe selbständig und unabhängig wahr und benehmen sich unmittelbar mit dem Kassenführer.
2. Kassenprüfer werden zu ihrer Tätigkeit jeweils vor einer Hauptversammlung gesondert geladen. Die Kassenprüfung soll am Tag vor der Hauptversammlung durchgeführt sein.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Entsprechende Begründung ist vor der Versammlung abzugeben.
2. Vorgeschlagene Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen. In der Abstimmung über Satzungsänderungen muss die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen.

## **§17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn sich in einer dafür mit einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter ausdrücklicher Ankündigung der Auflösung in der Einladung schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung Dreiviertel der Stimmen der Anwesenden dafür ausspricht. Stimmenübertragung ist für diesen Beschluss nicht zulässig.
2. Das Vermögen des Vereins wird bei der Auflösung dem Jagdgebrauchshundverband (JGHV) überwiesen. Sollte im Zeitpunkt der Auflösung der Jagdgebrauchshundverband nicht als „gemeinnützig“ anerkannt sein, so erhält das Vermögen ein anderer als gemeinnützig anerkannter Jagdhundzuchtverein, wobei jedenfalls eine entsprechende Einwilligung oder Billigung des Finanzamtes einzuholen ist.

## **§ 18 Vereinsstrafen**

1. Vereinsstrafen bei Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen sind:
  - a) der Ausschluss;
  - b) die Geldbuße in Höhe von € 25,00 bis € 250,00;
  - c) Verweis;
  - d) Verwarnung;
  - e) Amtsenthebung (als Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach a) bis c) erkannt werden).
2. Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH, ist das VDH- Verbandsgericht ausschließlich in erster Instanz zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie der Verbandsgerichts- und Schiedsgerichtsordnung des VDH.
3. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 IV der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung, Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadeerweis, zur Akteneinsicht, zur Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und die Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

(Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.03.2012)